



261 SN-214/ME

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 501 05DW
Telefax 501 05243
Internet: <http://wko.at/rp>
E-Mail: rp@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 720/01/Ko/PN

Durchwahl
4298

Datum
07.09.2001

Strafprozessnovelle 2001; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns zur Begutachtung übermittelten Entwurf haben wir hinsichtlich des Art VI (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes) über entsprechende Aufforderung bereits Stellungnahme an das Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie bezogen (unser Schreiben vom 31.8.2001 liegt bei). Diesen Inhalt vertreten wir nach wie vor.

Zu den anderen Teilen, die sich inhaltlich sehr stark auf den Telekommunikationsbereich beziehen, sind sowohl grundsätzliche wie auch zu den einzelnen Bestimmungen spezielle Anmerkungen vorzunehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen

In den nunmehr unbefristet vorzusehenden Überwachungseinrichtungen kommt der Rolle der Netzbetreiber eine wesentliche Bedeutung zu. Diese besitzen ja die eigentliche Verfügungsgewalt über die technischen Anlagen. Aus der Sicht dieser Betroffenen ist daher jeder Versucher der Ausschaltung der richterlichen Zustimmung zu bzw der Anordnung derartiger Maßnahmen entgegenzutreten, da bei gravierenden Eingriffen in Grundrechte der höchstmögliche rechtliche Sicherheitsstandard, den eben unabhängige und unabsetzbare Richter noch immer verkörpern, einzuhalten ist. Wir verweisen hier auf unsere in der Anlage beiliegenden Äußerungen zur Überwachungsverordnung gemäß § 89 Abs 3 TKG. Weiters ist zu bemängeln, dass sich die Begutachtungunterlagen zwar auf den Bericht des BMJ und BMI über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen berufen, dieser Bericht jedoch

nicht in die Begutachtung mitgegeben wurde, sodass wir uns von der Sinnhaftigkeit und Berechtigung dieser Argumente kein Bild machen können. Eine weitere kritische Anmerkung ist hinsichtlich der sehr punktuellen Vorgangsweise zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen anzufügen. Da diese Überwachungsmaßnahmen ja mehrere Materien betreffen, wie etwa StPO, TKG, FinStrG, SPG, ist ein koordiniertes und abgestimmtes Verfahren notwendig, was offensichtlich nicht genügend eingehalten wird. So zieht sich etwa die Diskussion über die Überwachungsverordnung nach § 89 Abs 3 TKG bereits seit Monaten hin und erscheinen diesbezügliche Inhalte auch in der gegenständlichen Begutachtung, ohne dass eine ausreichende Akkordierung vorgenommen wird.

Auch ist auf den Kostenfaktor von Überwachungsmaßnahmen hinzuweisen. Wie bereits in vorhergehenden Stellungnahmen - etwa zur Überwachungsverordnung - festgehalten, würde die technische Umsetzung des ETSI-Standards und der in der Strafprozessnovelle geforderten Maßnahmen Kosten von mehreren hundert Millionen bis über 1 Milliarde Schilling für die gesamte Telekommunikationsbranche bedeuten. Angesichts der generell unzufriedenstellend geregelten Kostentragung (etwa in § 53 Sicherheitspolizeigesetz) und der anhaltenden schlechten Wirtschaftslage für Telekommunikationsbetreiber in Österreich und Europa können weitere Kosten in dieser Höhe von der Branche nicht mehr getragen werden. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, nicht nur über Lizenzeinnahmen für GSM- und UMTS-Frequenzen nicht vorhandene Gewinne der Telekombetreiber abzuschöpfen, sondern diese vor allem im Bereich der Kostentragung für Überwachungsmaßnahmen deutlich zu entlasten. Daher sollte etwa das Prinzip der Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht ein spezielles, sondern ein generelles Gebot sein und die Änderung des § 89 Telekommunikationsgesetzes als Chance zur Änderung der dort fehlerhaft festgeschriebenen Kostentragung gesehen werden. Der derzeitige Verweis auf § 38 Gebührenanspruchsgesetz ist jedenfalls als nicht ausreichend zurückzuweisen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes festzuhalten:

Zu § 149 a Abs 1 Z 1:

Das Abstellen des Überwachungsvorganges auf den gegenüber dem "Fernmeldeverkehr" erweiterten, allumfassenden Begriff "Telekommunikation" ist insofern problematisch, als es der Branche derzeit nur möglich ist, Sprachtelefonie im PSTN- (Public Switching Telecom Network) oder ISDN-Netz im Sinne der StPO aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung von Telekommunikation in ihrer Gesamtheit (spez. Datenverkehr wie z.B. Datex-P im ISDN, Datenverbindungen von geschlossenen Benutzergruppen bei Mietleitungen und ATM, Internetverbindungen oder GPRS), wie sie aus der Begriffsdefinition des § 3 Z 13 TKG ableitbar ist, ist derzeit weder technisch durchführbar noch wirtschaftlich vertretbar.

- 3 -

In diesem Zusammenhang ist mit dem Begriff „Telekommunikation“ darauf hinzuweisen, dass zwar bundesgesetzlich die Terminologie auf "Telekommunikation" vereinheitlicht wird (insbesondere der Begriff "Telekommunikationsgeheimnis" § 88 TKG), der verfassungsgesetzliche Schutz des Art. 10a StGG sich jedoch weiterhin unverändert auf den engeren Begriff des Fernmeldegeheimnisses beziehen dürfte.

Zu § 149a Abs. 1 Z 1 lit a:

Die Überwachung soll dem Entwurf zufolge auch die Feststellung umfassen, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel u.a. auch erfolgloser Verbindungsversuche waren. Aufgrund des § 93 Abs. 1 und 2 TKG sind die Betreiber bei Sanktion verpflichtet, Vermittlungsdaten nicht zu speichern und nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren (lediglich sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, haben die Betreiber Vermittlungsdaten bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann), wobei festzuhalten ist, dass erfolglose Verbindungsversuche nicht tarifiert werden und daher nicht verrechnungsrelevant sind. Daraus resultiert, dass in der Vergangenheit gelegene, nicht erfolgreiche Verbindungsversuche nicht auswertbar sind. Eine Aufzeichnung der nicht erfolgreichen Verbindungsversuche ist somit nur möglich, wenn und insoweit der richterliche Überwachungsbeschluss einen Zeitraum betrifft, dessen Beginn in der Zukunft (nach Übermittlung dessen schriftlicher Ausfertigung an den Betreiber) liegt. Erst damit können die notwendigen, mit erheblichem zusätzlichen technischen, zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwand verbundenen (nicht im Systemumfang enthaltenen) Maßnahmen zur Aufzeichnung von Verbindungsversuchen (ausgenommen auch hierbei jedoch abgebrochene Verbindungsversuche zum überwachten Anschluss hin) gesetzeskonform im Vorhinein eingeleitet und dem Beschluss Folge geleistet werden.

Zu § 149a Abs 1 Z 1 lit b:

Diese Regelung nimmt wesentliche Punkte der Überwachungsverordnung vorweg und sollte daher, sofern im Rahmen der dortigen Diskussion keine Klarheit herrscht, keinesfalls in dieser Form verwirklicht werden. Überhaupt ist die Notwendigkeit dieser Bestimmung fraglich, da der Mindestinhalt einer Überwachung und die näheren technischen Details ohnehin schon in der Überwachungsverordnung geregelt werden sollen. Formulierungen wie „sonstiges Überwachen des Inhaltes von Nachrichten“ sind zwar im Rahmen einer möglichst weiten Formulierung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG angebracht, sicherlich nicht jedoch bei der Formulierung eines Grundrechtseingriffes wie ihn § 149a StPO darstellt.

Zu § 149a Abs 1 Z 2:

Das Ergebnis der Überwachung umfasst entwurfgemäß jedes durch die Überwachung gewonnene Stamm-, Inhaltsdatum oder rufbegleitende Datum und dessen Datenträger. Abgesehen von redaktioneller Kritik (sprachlich besser wäre: "Stamm-, Inhalts- oder rufbegleitende Datum"; überdies liegt eine Diskrepanz zur Textgegenüberstellung vor, worin von "Stamm-, Vermittlungsdatum oder rufbegleitendes Datum" die Rede ist), ist der - neue - Begriff "rufbegleitendes Datum" unscharf und nicht definiert, weshalb besser auf den im TKG sehr wohl definierten Begriff "Vermittlungsdatum" (§ 87 Abs. 3 Z 5 leg.cit.) zurückgegriffen werden sollte. Unklar bleibt weiters, worauf sich - sprachlich begrifflich - der Begriff "Datenträger" bezieht (auf das Ergebnis der Überwachung oder das jeweilige Datum). In letzterem Fall würden damit etwa auch das Datawarehouse, Betriebsstellenrechner, div. Magnetbänder, Festplatten und ähnliches, also zum Betrieb der Infrastruktur eines Betreibers notwendiges Equipment (und nicht bloß sicherheitsbehördliche Träger von Daten wie etwa Tonbänder etc.) Datenträger im Sinne dieses Gesetzes darstellen, welche u. U. Verfügungen gemäß den Bestimmungen der §§ 149b Abs. 1 und 5, 149c Abs. 4 und 7, 149m Abs. 1 sowie 149o Abs. 1a und 4 des Entwurfes (Vernichtung, Anhörung durch Beschuldigten, Verwahrung, Löschung etc.) unterlägen. Da dieses Equipment zum Betrieb der Gesamtheit der Funktionen, welche zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind, unverzichtbar ist, wäre mit dessen zur Verfügung Stellung zu strafgerichtlichen Zwecken zwangsläufig eine Stilllegung des gesamten Betriebes verbunden. Eine sprachliche Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 149a Abs 1 Z 3:

Im Rahmen der Definition ist hinsichtlich des Begriffs "Teilnehmeranschluss" unklar, ob und inwieweit auch Mobilfunkanschlüsse hierunter zu verstehen sind. Die Rede ist hier vom "physikalischen Anschluss", woraus sich, wenn auch die Infrastruktur zur Weiterleitung der Signale "physikalisch", also körperlich, vorhanden sein muss, schließen ließe, dass nur Festnetzanschlüsse dieser Bestimmung unterliegen. Dies kann aber nicht Sinn des Gesetzes sein, wobei bei den mit zu umfassenden Mobilfunkanschlüssen auf die Besonderheit von Prepaid-Karten einzugehen wäre, bei denen der Teilnehmer in der Regel unbekannt ist.

Zu § 149a Abs 2 lit b:

Laut § 149a Abs 2 Z 2b des Entwurfes genügt für die Überwachung eines Teilnehmeranschlusses, ohne Zustimmung des Inhabers, die Annahme des Vorliegens von Gründen, dass eine der Tat verdächtige Person den Anschluss benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen wird.

Von dieser Regelung ist nicht nur der Anschluss (zB Server, Mail-Adresse) der verdächtigen Person umfasst, sondern können

- 5 -

auch Anschlüsse unbeteiligter Dritter (zB einer Bank) überwacht werden, sofern angenommen werden kann, dass der Verdächtige Verbindung mit diesen herstellen wird.

Damit bestünde die Gefahr, dass durch das Bankgeheimnis geschützte Kundendaten bzw Kundenkorrespondenzen aufgezeichnet werden, die letztlich in keinem Zusammenhang mit dem anhängigen Strafverfahren stehen. Dies würde einen Eingriff in das Bankgeheimnis bedeuten.

Zu § 149b Abs 3:

Diese Bestimmung ist so formuliert, dass die Überwachung der Telekommunikation, welche lt. Begriffsdefinition sowohl die Inhaltsdaten als auch die Vermittlungsdaten beinhalten kann, auch für einen vergangenen Zeitraum angeordnet werden kann. Bei Vermittlungsdaten ist dies logisch, für Inhaltsdaten aus einem vergangenen Zeitraum müsste man sämtliche Gespräche aller Kunden aufzeichnen und speichern. Das kann wohl nicht ernsthaft gewollt sein, weshalb die Formulierung einer dahingehenden Klarstellung bedarf.

Zu § 149c Abs 1:

Da die Betreiber von jeder derartigen Überwachung der Telekommunikation wesentlich betroffen sind, sollte bei der Anordnung derartiger Überwachungsmaßnahmen das Einvernehmen mit ihnen hergestellt werden.

Zu § 149c Abs. 3:

Unklar erscheint die Wortfolge „oder hätte angeordnet werden können“, denn entweder es gibt einen Ratskammerbeschluss zur Überwachung oder nicht. Wenn es keinen Beschluss gibt, dürfte es logischerweise auch keine Überwachungsergebnisse geben.

Zu § 149o Abs. 1 Z 1:

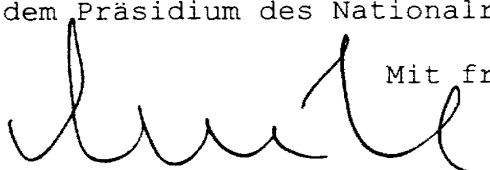
Durch die (teilweise) Einbeziehung der Überwachung der Telekommunikation in die Prüfungs- und Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten, auch hinsichtlich deren Durchführung, erwächst den Betreibern ein entsprechender administrativer und dadurch finanzieller Mitwirkungsmehraufwand, welcher ihnen nicht abgegolten wird.

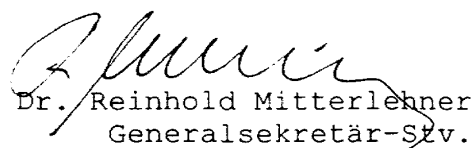
Zu § 149o Abs 1 Z 2:

Siehe hiezu die obenstehenden Ausführungen zu § 149a Abs 3

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christoph Leitl
Präsident


Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.